

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „WIR GEMEINSAM Regionalwirtschaft“. Er hat seinen Sitz in 4222 Langenstein. Der Verein ist weltweit tätig. Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, arbeitet in folgenden Bereichen:

- Regionalisierung der Wirtschaft
- Förderung regional wirtschaftender Betriebe, regionaler Wirtschaftskreisläufe und Regionen
- Sicherung der Grundversorgung (Energie, Ernährung, Soziales und Finanzen)
- Wiedergewinnung der regionalen Handlungsfreiheit und Eigenständigkeit
- gelebtes Miteinander von Wirtschaft und Menschen
- Förderung der WIR GEMEINSAM Nachbarschaftshilfe

### **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als Tätigkeiten werden angeführt:

- Einführung eines Zahlungs-/Tauschsystems auf Zeitbasis (Zeitbank)
- Entwicklung und Ausgabe von Regionalwährungen
- Aufbau elektronischer Bonus- und Zahlungssysteme (Regio-/Bonus-Card)
- Initiierung/Abwicklung regionaler Bürgerbeteiligungsgesellschaften (v.a. in der Grundversorgung)
- Einführung dieses Systems bei regionalen Verwaltungsbehörden und Gemeinden
- Adaption dieses Systems auf die jeweiligen lokalen und regionalen Gegebenheiten
- Gewinnen von breiten Bevölkerungsgruppen und Unternehmen zur Teilnahme am System
- Einbeziehen der Mitglieder der WIR GEMEINSAM Nachbarschaftshilfe
- Aufbau von geeigneten Strukturen für die Weiterentwicklung des Systems
- Öffentlichkeitsarbeit für dieses System

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Einnahmen aus Bildungs- und Beratungstätigkeit
- b) Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen (Förderungen, EU-Programmen)
- c) Einnahmen in Form von Spenden, Sponsormitteln, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Kooperationen
- e) Einnahmen aus Teilnahmegebühren/Verträgen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Unterstützende Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht steht nur physischen Personen zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15), das Organisationsteam (§§ 17) und der Beirat (§§ 18).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung und Bewerbungen für den Vereinsvorstand sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung ein/eine der Stellvertreter(innen). Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin und deren Stellvertretern(innen) und kann um freie Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Kandidaturen für den Vorstand sind als Bewerbung an die Generalversammlung zu richten (siehe § 9 Abs. 4).
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinen/Ihren Stellvertretern(innen), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann ferner durch mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau bzw. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung des Vereines
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Erstellung der Geschäftsordnung.
- i) Nominierung des Beirats.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, eines/einer Stellvertreter/in oder des/der Finanzreferent(in), in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zwei Unterschriften dieser Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung die in (1) genannten Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Dem/der Obmann-Stellvertreter/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er/Sie kann sich dabei durch einen/e Protokollführer/in unterstützen lassen.
- (6) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder dafür ausgebildeten externen Mediatoren oder Supervisoren zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16 Organisationsteam**

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines und für die Umsetzung der organisatorischen und administrativen Aufgaben kann ein Organisationsteam gebildet werden. Mitglieder im Organisationsteam sind Funktionäre des Vereines. Die einzelnen Funktionäre und Teams arbeiten in klar definierten Aufgabenbereich. Die Koordination der Arbeit obliegt dem/der Obmann/Obfrau und weiteren Vorstandsmitgliedern, die für bestimmte Teilbereiche zuständig sind.
- (2) Beispiele für Tätigkeitsbereiche des Organisationsteams:
  - a) Regionalstellen (Regionalteams)
  - b) Sekretariat
  - c) Protokollführer/in
  - d) Mitgliederdatenverwaltung
  - e) Finanzbuchhaltung
  - f) Stundenbuchhaltung
  - g) Finanzbeschaffung
- (3) Es können vom Vorstand jederzeit noch andere Tätigkeitsbereiche ergänzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

#### **§ 17 Beirat**

Der Beirat wird vom Vorstand nominiert und hat die Aufgabe, Experten, Finanziers, Partner, Entscheidungsträger u.ä. in die Arbeit des Vereines einzubinden. Die Mitglieder des Beirates haben beratende und unterstützende Funktionen, sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereines informiert. Die Zahl der Mitglieder des Beirates wird nicht limitiert.

### **§ 18 Geschäftsführung - MitarbeiterInnen**

- (1) Mit der Führung der laufenden Geschäfte können Mitarbeiter/innen betraut werden.
- (2) Für die Abwicklung der Geschäfte des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes Geschäftsstellen eingerichtet werden.

### **§ 19 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Verein WIR GEMEINSAM Zeittausch-Netzwerk oder einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.